



Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur

Studiengang: Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen und deren Inobhutnahme nach §42
SGB VIII

vorgelegt von: Stefanie Mücke
Matrikelnummer: 19428
Email: Stefanie.muecke@icloud.com

Gutachter: Prof. Dr. Erich Menting
Zweitgutachten: Prof. Dr. Jürgen Benecken

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Einleitung.....	5
1 Begriffsdefinition „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ mit Verweis auf das SGB VIII.....	8
1.1 Definition „Flüchtling“	8
1.2 Definition „unbegleitet“	8
1.3 Definition „minderjährig“	9
2 Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	9
2.1 Internationales Recht	10
2.1.1 Die zentrale Bedeutung UN-Kinderrechtskonvention.	10
2.1.2 KSÜ sowie die Brüssel IIa Verordnung.	11
2.2 Deutsches Recht.....	12
2.3 Handlungsauftrag: Kinder - und Jugendhilfe versus Ausländer- recht.	13
2.4 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.....	13
2.5 Gesetzliche Änderungen zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ...	15
2.5.1 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, §42a SGB VIII.....	16
2.5.2 Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendliche, §42 b SGB VIII	17
2.5.3 Aufnahmequote § 42c	17
2.5.4 Übergangsregelung für die Verpflichtung zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen § 42d	18
2.5.5 Berichtspflicht § 42e	18
2.5.6 Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung § 42f	19
2.6 Zuständigkeiten.....	20
2.6.1 Zuständigkeit beim Clearingverfahren.....	20
2.6.2 Zuständigkeit bei den Anschlusshilfen	20
3. Standards der Inobhutnahme.....	21
3.1 Erstgespräch durch das Jugendamt	21
3.1.1 Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/ Dolmetscher	21

3.1.2	Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahme Voraussetzung und Beweismittelerhebung nach § 21 SGB X	22
3.1.3	Klärung der Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung	23
3.1.4	Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches	23
3.1.5	Verfügung der Inobhutnahme oder schriftlicher Ablehnungs-/ Beendigungsbescheid	23
3.2	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme	24
3.2.1	Materielle und medizinische Versorgung	25
3.2.2	Betriebserlaubnis/ Fachkräftegebot	25
3.3	Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/ oder Pflegschaft)	26
3.3.1	Aufgaben und Stellung des Vormunds	28
3.3.2	Anzuwendendes Recht (Heimatrecht/ deutsches Recht/ internationale Abkommen)	29
3.3.3	Ausländerrechtliche/ asylrechtliche Vertretung	29
4.	Ablauf des Clearingverfahrens	30
4.1	Klärung des Gesundheitszustandes	31
4.2	Ausländerrechtliche Registrierung	31
4.3	Sozialanamnese	32
4.4	Bildung und Informationsvermittlung	33
4.5	Beginn der Hilfeplanung	33
4.6	Ende des Clearingverfahrens	34
5.	Anschlussmaßnahmen	34
6.	Schlussbetrachtung und die Herausforderung für die Soziale Arbeit	36
	Literaturverzeichnis	38
	Anhang	42
	Eidesstaatliche Erklärung	59

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BUMF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
ff	fortfolgende
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
KRK	UN – Kinderrechtskonvention
KSÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit bezüglich der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, ebenfalls genannt Haager – Kinderschutzübereinkommen
SGB	Sozialgesetzbuch
UNHCR	engl.: United Nations High Commissioner for Refugees; deut.: Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNO	engl.: United Nations Organization; deut. Organisation der Vereinten Nationen
UMF	Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Einleitung

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Wer oder was genau soll damit gemeint sein?“ So oder in ähnlicher Weise würden wahrscheinlich die Reaktionen der meisten Menschen lauten, wenn sie mit der Thematik dieser Personengruppe konfrontiert werden. Vor allem in den ländlichen Regionen, aber auch in den Großstädten der Bundesrepublik Deutschland sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kaum Jemanden ein Begriff.¹

Dieses einleitende Zitat stammt aus dem Jahre 2010. Die Aktualität dieses Themas hat in den letzten 6 Jahren erheblich zugenommen. Es besteht zunehmend Interesse an der aktuellen Flüchtlingsentwicklung und demzufolge auch an der dazugehörigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Wie jedoch der Leidens – und Verfahrensweg der unbegleiteten Minderjährigen aussieht, wenn sie ohne Sorgeberechtigte in Deutschland einreisen, ist nur wenigen Menschen bekannt.

Ich stehe kurz vor dem Abschluss meines Studiums der Sozialen Arbeit und vertrete einen festen Standpunkt in der Flüchtlingsdebatte, muss jedoch zugeben, dass mir der Begriff „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ (in der Folge mit UMF abgekürzt) vor meinem Praktikum beim Jugendamt in seiner Wichtigkeit so noch nicht begegnet ist. Erst als ich mehr in das Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes involviert und eingearbeitet wurde, fing ich an, die Größe und Wichtigkeit dieser Flüchtlingsgruppe zu erkennen. Ich fuhr mit zu Gerichtsverhandlungen, gewann einen Einblick in die Unterbringungsformen der UMF, begleitete meine Kollegen zu Inobhutnahme - sowie Hilfeplangesprächen und vertiefte mich fachlich mehr in diese Thematik. Daraus entsprang mein Wunsch dieses Thema für meine Bachelorthesis praxisnah aufzugreifen.

Ich möchte in dieser Arbeit das Verfahren der Inobhutnahme nach §42 SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen intensiv beleuchten und einen Einblick in die Verknüpfung von Theorie und Praxis im Arbeitsgeschehen des Jugendamtes geben. Aufgrund der Aktualität der neu beschlossenen Gesetzeslage werde ich meine Ausarbeitung zu den bestehenden

¹ Vgl. Dieckhoff in Dieckhoff (Hrsg.), 2010, S.7

Verfahrensabläufen an die Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen² anlehnen. Die Landesjugendämter bedenken in diesen Handlungsleitlinien einerseits die rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen, die zu erfüllen sind und andererseits wird auf Kindeswohlentsprechende Maßnahmen laut SGB VIII Rücksicht genommen. Auf dieser Grundlage können bundesweite Standards für ein Clearing – und Inobhutnahmeverfahren in den einzelnen Jugendämtern entwickelt werden. Mein Ziel wird es sein, eine Zusammenstellung dieses themenspezifischen Wissens zu erstellen und eine Bestandsaufnahme bezüglich der Situation von UMF während der Inobhutnahme und darüber hinaus zu geben. Mein Anliegen ist, ein Aufzeigen von Transparenz in der praktischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen³ für die Ausbildung im sozialen Bereich.

Nach einer kurzen Begriffserklärung möchte ich die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit UMF erläutern. Hierbei habe ich in meiner Ausarbeitung nach internationalem und nationalem Recht unterschieden. Detaillierter wird auf die Gesetzesänderung des §42a SGB VIII und ff. von mir eingegangen. Nach dem ich mich ausführlich der aktuellen Gesetzeslage gewidmet habe, werden die Standardhandlungen für die fallführenden Fachkräfte erläutert. Ebenso wird der Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes, das Clearingverfahren und die Anschlusshilfen für den Jugendlichen verdeutlicht.

Als einleitender Hintergrund für die Wichtigkeit meiner Themenbearbeitung möchte ich folgende einleitenden Informationen geben.

Wie der Bundesfachverband umF (BumF) schätzt, sind im Jahr 2015 bereits über 30.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen und damit schon mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2014. Damit dürften sich mehr als 45.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland befinden, von denen die meisten einen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe haben. Hinzukommen weitere 6.500 junge Volljährige, die

² Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, S.7; http://www.b-umf.de/images/baglj_handlungsempfehlungen_umf_2014.pdf, letzter Zugriff 24.01.2016

³ vereinzelt wird auf Grund der besseren Lesbarkeit die Abkürzung UMF ausgeschrieben

gegenwärtig Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Durch die seit dem 01.11.2015 geltende Quoten-Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind bundesweit alle Kommunen aufgefordert, angemessene Einrichtungen aufzubauen, Personal einzustellen und zu qualifizieren sowie die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sicherzustellen.⁴

Ich erhoffe mir mit meiner Arbeit, dem Leser einen Einblick in die neue Gesetzeslage des SGB VIII im Umgang mit UMF zu geben, sowie die anspruchsvollen und umfangreichen Aufgaben und Herausforderungen der Jugendhelfemitarbeiter zu beschreiben und zu verdeutlichen.

⁴ Vgl. Niels Espenhorst, Titel „Über 45.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, http://www.b-umf.de/images/pm_bumf_45000_2015.pdf, letzter Zugriff 13.01.2016

1 Begriffsdefinition „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ mit Verweis auf das SGB VIII

Das Achte Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII verwendet den Begriff „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ nicht. Im Folgenden wird definiert, welche Personen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Sinne dieser Bachelorthesis sind:

1.1 Definition „Flüchtling“

Im SGB VIII wird der Begriff „Flüchtling“ nicht verwendet. Ein Flüchtling ist zunächst ein Ausländer/ eine Ausländerin (im Folgenden als Ausländer gekennzeichnet).⁵ Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Als Flüchtling werden Bürger aus Staaten außerhalb der EU bezeichnet, die aus politischen, wirtschaftlichen, geschlechtsspezifischen, gesundheitlichen, religiösen oder sonstigen Gründen auf der Flucht sind oder aufgrund der familiären Situation, des Fehlens von persönlicher Sicherheit oder aus sonstigen Motiven ihr Heimatland verlassen haben und Schutz suchen. Nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen Ausländer, die Staatsangehörige der EU-Staaten und anderer westlicher Industriestaaten sind. Ein Flüchtling im Sinne dieser Handlungsempfehlungen ist auch, wer keinen Asylantrag stellt bzw. gestellt hat, dessen Asylantrag abgelehnt wurde und wer den Status der Duldung⁶ innehat.⁷

1.2 Definition „unbegleitet“

„Unbegleitet in diesem Sinne sind alle Minderjährigen ohne Begleitung von Personensorge - oder Erziehungsberechtigten.“⁸ Hierbei ist sowohl der Minderjährige unbegleitet, der bereits ohne Personen- sorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet einreist und von ihnen auch

⁵ Der Begriff „Flüchtling“ orientiert sich des Weiteren am Artikel 2d der EU-Qualifikationslinie

⁶ weiterführende Erklärung in: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

⁷ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, S.7; http://www.b-umf.de/images/bagl_handlungsempfehlungen_umf_2014.pdf, letzter Zugriff 24.01.2016

⁸ vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII

getrennt bleibt, als auch der Minderjährige, welcher nach der Einreise von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten getrennt wird und bei dem davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um den Minderjährigen zu kümmern.

1.3 Definition „minderjährig“

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jeder Jugendliche.⁹

Laut der UN- Kinderrechtskonvention ist „ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“.¹⁰ Das heißt bis zum Ende des achtzehnten Lebensjahres sind Kinder und Jugendliche von ihren Eltern bzw. ihrem Vormund zu vertreten.

2 Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei der Ankunft eines UMF werden unterschiedliche Gesetze und Rechtsvorschriften angewendet, wobei zwischenstaatliches Recht dem nationalen Recht vorgeht. Für den deutschen Rechtsbereich können darüber hinaus Ausführungsverordnungen und Richtlinien der Länder, die Umsetzung von Bundesrecht spezifizieren. Auf Landesregelungen wird vorliegend kein Bezug genommen, da jedes Bundesland selbst für diese Bestimmungen verantwortlich ist.

⁹ vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII

¹⁰ UN- Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 2015, <http://www.kinderrechtskonvention.info/kind-3401/>, letzter Zugriff 23.01.2016

Folgende rechtliche Grundlagen sind grundsätzlich zu beachten:

- UN – Kinderrechtskonvention
- Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern
- Brüssel IIa VO¹¹
- SGB I, VIII und X
- BGB
- FamFG¹²
- AufenthG¹³
- AsylG¹⁴

2.1 Internationales Recht

Bei der Arbeit mit UMF müssen diverse Gesetzesgrundlagen berücksichtigt werden. Das Wissen der Fachkräfte im Jugendamt darf sich nicht nur auf den Umfang der nationalen Rechtsvorschriften beschränken sondern es müssen auch Grundlagen der internationalen Abkommen beherrscht werden. Die internationalen Regelungen verpflichten zunächst jeden Vertragsstaat zur entsprechenden Anwendung seiner innerstaatlichen Rechts- und Verfahrensvorschriften zum Schutz von Minderjährigen mit Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet.¹⁵

2.1.1 Die zentrale Bedeutung UN-Kinderrechtskonvention.

Dieses Übereinkommen über die Rechte der Kinder, fungiert als völkerrechtliches Abkommen und enthält Definitionen zu Kinderrechten, sowie zahlreiche Verpflichtungsklauseln. Es stammt vom 20.11.1989 und wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 26. 01.1990 unterzeichnet. In Deutschland trat es am 05. 04.1992 in Kraft.¹⁶ Wichtige Anknüpfungspunkte sind Artikel 3 UN-KRK, wonach alle zu treffenden Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl

¹¹ Verordnung über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend der elterlichen Verantwortung und zur Aufhebung von Verordnungen der europäischen Union

¹² Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

¹³ Aufenthaltsgesetz

¹⁴ Asylgesetz

¹⁵ Vgl Handlungsempfehlung der Landesjugendämter,2014 ; S. 8

¹⁶ Bekanntmachung vom 10.07.1992 – BGBl. II S.990, <http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kindernvention-pdf-data.pdf>, letzter Zugriff 15.01.2016

auszurichten sind sowie Artikel 6 UN – KRK, der dem Kind ein Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung zusichert.¹⁷

2.1.2 KSÜ sowie die Brüssel Ila Verordnung.

Nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 KSÜ haben Behörden und Gerichte für Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in das Land eines Mitgliedstaates gelangt sind, Maßnahmen zum Schutz von Person und Vermögen dieser Minderjährigen zu gewährleisten. Dabei knüpft die Verpflichtung zum Tätigwerden nicht an das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltes an, es genügt bereits ein tatsächlicher Aufenthalt.

Nach § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Im Rahmen des SGB VIII kommt es nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel an. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist bei geduldeten Ausländern¹⁸ schon dann zu bejahen, wenn für sie bei vorausschauender Betrachtung aller Umstände der Wegfall der bestehenden Abschiebungshindernisse nicht absehbar ist.¹⁹

Die EU-Aufnahmerichtlinie²⁰ schreibt unter anderem die Rangfolge der Orte vor, an denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht werden sollen.²¹ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen primär bei erwachsenen Verwandten aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Stehen weder erwachsene Verwandte noch eine Pflegefamilie zur Verfügung, sieht die Richtlinie eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften vor. Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch nur um einen absoluten Mindeststandard, das SGB VIII

¹⁷ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, letzter Zugriff 14.01.2016

¹⁸ auf Grund der besseren Lesbarkeit wird in der weiteren Ausarbeitung eine männliche Form benutzt

¹⁹ Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.: Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg, www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=53668, letzter Zugriff 31.01.2016

²⁰ Richtlinie des europäischen Parlaments zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Stand 26. Juni 2013, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

²¹ Artikel 19 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie

enthält darüber hinaus höhere Anforderungen an die Unterbringung von Minderjährigen und damit auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

In der EU-Qualifikationsrichtlinie²² Artikel 26, 27, 28, 29, 30 und 34 sind weitere verbindliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen enthalten. So sollen alle Flüchtlinge Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen.²³ Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben und der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.²⁴ Familienangehörige sind so bald wie möglich zu benachrichtigen.²⁵

2.2 Deutsches Recht

In Deutschland sind bei Einreise eines UMF alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des SGB VIII sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.²⁶ Dieser Kinderschutz hat Vorrang gegenüber den ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthalts- und Asylgesetzes. Fragen des Aufenthalts- und Bleiberechts sowie eine mögliche Rückkehr sind regelmäßig Bestandteil des Clearingverfahrens im Kontext der Jugendhilfe (siehe 4. Kapitel Ablauf des Clearingverfahren). Die Unterbringung von UMF in einer Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Ausländer scheidet als Jugendhilfemaßnahme im Sinne von § 42 SGB VIII aus und ist grundsätzlich abzulehnen.

²² Richtlinie des europäischen Parlaments über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutz, Stand 13.12.2011, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie_2011_95_EU.pdf

²³ EU – Qualifikationsrichtlinie Artikel 31 Abs. 1, 2

²⁴ EU – Qualifikationsrichtlinien Artikel 31 Abs. 4

²⁵ EU – Qualifikationsrichtlinien Artikel 31 Abs. 5

²⁶ Vgl. §1 Abs. 1 SGB VIII

Als weitere innerstaatliche Schutzmaßnahme für UMF ist nach den Regelungen des SGB VIII, BGB und FamFG unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen (siehe Kapitel 3.3. Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung/Vormundschaft).

2.3 Handlungsauftrag: Kinder - und Jugendhilfe versus Ausländerrecht

Während in anderen Aufgabenbereichen der Sozialen Arbeit die rechtlichen Bestimmungen für das praktische Handeln klar definiert sind und sich auf eine einzelne Basis stützen, nämlich die der Sozialgesetzbücher, entsteht im Arbeitsfeld mit UMF ein Konflikt zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsbereichen. Die Kinder – und Jugendhilfe trägt hier nicht allein die Verantwortung, vielmehr ist es so, dass das Ausländerrecht auch ein wesentlicher Bestandteil der Praxis ist. Für die Fallführenden Fachkräfte bedeutet dies, dass sowohl das SGB VIII als gesetzliche Grundlage angewendet werden muss, als auch das Aufenthaltsgesetz sowie das Asylrecht. Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsbereichen liegt darin, dass das SGB VIII, eine Art Leistungsrecht darstellt, das den Schutz und die Förderung jedes Einzelnen gewähren soll. Das Ausländerrecht ist vor allem als Recht der allgemeinen Ordnung zu sehen.²⁷ Demnach stehen sich in der praktischen Arbeit mit den UMF zwei unterschiedliche Intentionen gegenüber. Diese Aufgaben sind für die Mitarbeiter der Jugendhilfe sehr herausfordernd, da beide Institutionen zwei gegensätzliche Handlungsaufträge verfolgen. So bestimmt bspw. das Aufenthalts – und Asylgesetz, dass einem Kind oder einem Jugendlichen ohne geklärten Aufenthaltsstatus keine Hilfeleistungen nach dem SGB VIII bewilligt werden können.²⁸

2.4 Inobhutnahme nach §42 SGB VIII

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist unter der Überschrift „Andere Aufgaben“ im dritten Kapitel des SGB VIII zu finden und gehört in den Bereich „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

²⁷ Vgl. Schwarz, Tamm in Dieckhoff (Hrsg.) 2010, S.37

²⁸ Schwarz; Tamm in: Dieckhoff (Hrsg.) 2010, S.37

Der §42 SGB VIII, regelt die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In Absatz 1 §42 heißt es :

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...] ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“²⁹

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind gemäß §42 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. §87 SGB VIII³⁰ durch das zuständige Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen.

Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fällen nicht an; diese ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet eingereist ist.

Bezüglich der Inobhutnahme von UMF ist Nummer 3 des ersten Absatzes des §42 SGB VIII deutlich herauszustellen, da sich in diesem explizit die Erwähnung dieser Personengruppe wieder findet. Dieser rechtliche Zusatz mit der Betonung der minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen wurde erst im Jahr 2005 zum §42 SGB VIII hinzugefügt.³¹ Reisen unbegleitete Minderjährige in die Bundesrepublik ein, bietet die Vorgabe des §42 SGB VIII seitdem eine gesetzliche Stütze zum Umgang und zum weiteren Vorgehen mit dem UMF.³²

Seit dem 01.11.2015 ist eine Ergänzung zum §42 SGB VIII in Bezug auf die UMF und deren Inobhutnahme in Kraft getreten. Diese Neuerung ist wesentlicher Bestandteil der rechtlichen Neuerungen der Bundesregierung für UMF. Der §42a und ff wird im anschließenden Kapitel mit weiteren rechtlichen Neuerungen ausführlich erläutert.

²⁹ Effler in: disserta Verlag (Hrsg.), 2014, S. 52

³⁰ erklärt die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern – und Jugendlichen

³¹ Vgl. Voigt in: Dieckhoff (Hrsg.), 2010, S.49

³² Vgl. Peter in: von Ballusek (Hrsg.) 2003, S. 65f

2.5 Gesetzliche Änderungen zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ab dem 01.11.2015 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre beschlossen. Dies heißt im konkreten Fall muss auch für 16 und 17jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde bestimmt werden. In Übereinstimmung mit der UN – KRK gibt es nun eine einheitliche Richtlinie welche, die Minderjährigkeit definiert.

Diese Übereinstimmung ist aus Sicht der Autorin als sehr positiv zu bewerten, da jetzt jeder in Obhut genommene UMF bis zu seinem 18. Lebensjahr einen gesetzlichen Vormund gestellt bekommt. Zusätzlich können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge seit dem 01.11.2015 im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme nach §42 SGB VIII auf andere Kommunen im selben Bundesland oder in andere Bundesländer weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel (siehe Kapitel 2.5.3 Aufnahmequote nach §42c SGB VIII) ermittelt.

Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.³³

Die Neuerungen des Paragraphen beinhalten die Regelungen der Verteilungsmaßnahmen³⁴ vor der eigentlich stattfindenden Maßnahme. Des Weiteren wird in den Neuerungen das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher geregelt, die Aufnahmequote eines jeden Bundesland erläutert, die Berichtspflicht festgelegt und das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung definiert. Diese Änderungen sind in der Erweiterung §42a-f SGB VIII definiert. In dieser Arbeit wird auf Grund des Themas intensiv auf §42a eingegangen, die weiteren Änderungen werden kurz erläutert.

³³ siehe §42 Absatz 2 Satz 3

³⁴ Verteilung bedeutet in diesem Zusammenhang die quotengeregelte Zuweisung auf die jeweiligen Bundesländer

2.5.1 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, §42a SGB VIII

Gemäß der Neuregelung von §42a SGB VIII haben die Jugendämter das Recht und zugleich die Pflicht ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn deren unbegleitete Einreise nach Deutschland erstmals festgestellt wird. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe. Diese hat Vorrang vor dem aufenthaltsrechtlichen Belangen. In dieser Zeit hat das Jugendamt festzustellen ob eine Verteilung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde und ob sich Verwandte im Inland aufhalten. Des Weiteren muss geprüft werden, ob das Wohl des Kindes eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Jugendlichen ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil des neuen Gesetzestextes, um bestimmen zu können ob dieser eine Verteilung ausschließt. Hierzu muss eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden. Auf Grundlage dieser Einschätzungen entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Betreffenden zur Verteilung oder dem Ausschluss der Verteilung. Vor der Bestellung eines Vormundes ist das Jugendamt zur Vornahme der Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet welche für das Wohl des Jugendlichen notwendig sind.³⁵

Nach der Feststellung, wohin der Jugendliche verteilt werden soll, muss die Begleitung dorthin samt Datenübermittlung (bspw. Name, Geburtstag, Geburtsort, Aufenthaltsstatus, etc.) vorgenommen werden. Wenn keine Gründe gegen die Verteilung des Minderjährigen sprechen, meldet ihn das Jugendamt zur Verteilung an. Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung des Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustandes zu befürchten, dass die Verteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-) Traumatisierung führt, ist von einer Durchführung abzusehen.³⁶

³⁵ Vgl. BumF; Rechtliche Neuerungen für UMF 2015 – 2017, S.3 , http://www.b-umf.de/images/Rechtliche_Neuerungen_UMF_Dezember_2015.pdf, letzter Zugriff 24.01.2015

³⁶ so beschrieben in der Gesetzesbegründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, (S.25) <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, letzter Zugriff 24.01.2016

2.5.2 Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendliche, §42 b SGB VIII

Diese Neuerung regelt das Verfahren zur Verteilung der UMF. Das Bundesverwaltungsamt ist für die Zuständigkeitsentscheidung verantwortlich, welche innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der betreffenden Landesstelle erfolgen muss. Die Zuständigkeit des Landes richtet sich nach der Aufnahmequote gem. §42c SGB VIII. Es soll allerdings vorrangig das Land benannt werden, in dem sich der Minderjährige aufhält. Hat dieses Land bereits seine Quote erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden. Weiterhin wird geregelt, dass Kinder und Jugendliche, insbesondere Geschwister, zusammen untergebracht werden sollen. Der Paragraph beinhaltet auch, dass ein Widerspruchsverfahren gegen die Verteilungsentscheidung ausdrücklich ausgeschlossen ist sowie das Einklagen der Verteilungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung hat.³⁷

2.5.3 Aufnahmequote § 42c

Die Aufnahmequoten der Bundesländer sollen nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ berechnet werden. Dieser legt fest, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Das richtet sich zum einen nach den Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und zum anderen nach der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt. Im Jahr 2016 hat NRW die höchste Quote und Bremen die niedrigste Quote Asylsuchende aufzunehmen.³⁸

³⁷ Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, PRO ASYL, http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/o_Rechtspolitik/PRO_ASYL_Stellungnahme_Umverteilung_unbegleitete_Minderjaehrige_29.6.2015.pdf, letzter Zugriff 19.01.2016

³⁸ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Verteilung der Asylbewerber, Königsteiner Schlüssel, <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>, letzter Zugriff 21.01.2016

Die Verteilungsquoten fallen für 2016 wie folgt aus:

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,86456%
Bayern	15,51873%
Berlin	5,04927%
Brandenburg	3,06053%
Bremen	0,95688%
Hamburg	2,52968%
Hessen	7,35890%
Mecklenburg-Vorpommern	2,02906%
Niedersachsen	9,32104%
Nordrhein-Westfalen	21,21010%
Rheinland-Pfalz	4,83710%
Saarland	1,22173%
Sachsen	5,08386%
Sachsen-Anhalt	2,83068%
Schleswig-Holstein	3,40337%
Thüringen	2,72451%

39

2.5.4 Übergangsregelung für die Verpflichtung zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen § 42d

Die besonderen Schutzbedürfnisse für UMF erfordern, dass am Ort der Inobhutnahme entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Aktuell sind vergleichsweise wenige Kommunen an der Unterbringung von Kinder und Jugendlichen beteiligt. Der Gesetzesentwurf sieht eine Übergangsregelung für die Zeit vor, in der adäquate Strukturen in Bundesländern nicht etabliert wurden.

2.5.5 Berichtspflicht § 42e

Die Bundesregierung hat dem deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation UMF in Deutschland vorzulegen. Aufgrund des in Krafttretens

³⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Verteilung der Asylbewerber, Königsteiner Schlüssel, <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>, letzter Zugriff 21.01.2016

dieser Gesetzeserweiterung am 01.11.2015 sind noch keine detaillierten Berichtsinhalte zugänglich.

2.5.6 Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung §42f

Im §42f SGB VIII ist jetzt ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung aufgenommen worden. Dieses regelt, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Dabei gilt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen zu beteiligen sind⁴⁰ und ihnen ebenfalls unverzüglich Gelegenheit gegeben werden muss, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.⁴¹ Das Jugendamt bedient sich dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. In der Gesetzesbegründung wird explizit das Kindeswohl bzw. das Wohl der ausländischen Person als Maßstab zur Festsetzung des Alters festgelegt. Dieser Sachverhalt bedeutet unter anderem, dass die Festsetzung unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen muss. Ferner muss die Altersfeststellung auf der Grundlage von Standards erfolgen, wie sie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in ihren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ beschlossen hat.⁴²

Nur in Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden können, kann das Jugendamt von Amtswegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung veranlassen. Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären. Weiter darf die Untersuchung nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters erfolgen.⁴³

⁴⁰ §8 Absatz 1 SGB VIII

⁴¹ §42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII

⁴² Mai 2014

⁴³ Bumf: Vorläufige Inobhutnahme, was ändert sich zum 01.11.2015, http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/B-umF_Arbeitshilfe_Ablauf-Vorl.-Inobhutnahme.pdf, Punkt 4 Altersseinschätzung, letzter Zugriff 26.01.2016

2.6 Zuständigkeiten

Es gibt viele Wege, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gehen, um in Deutschland anzukommen. Die Kinder und Jugendlichen, die nicht zu EU-Staaten gehören, benötigen ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Dies ist jedoch kaum möglich, da die wenigsten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die Voraussetzungen zur Beantragung eines Visums erfüllen.⁴⁴

Für die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Sobald das Jugendamt erfährt, dass sich in seinem Zuständigkeitsbereich ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aufhält, muss es den UMF in Obhut nehmen. Dafür reicht es aus, dass die Minderjährigkeit möglich ist, sie muss (noch) nicht festgestellt sein.

Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe und darf daher nur vom Jugendamt ausgesprochen werden. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt.

2.6.1 Zuständigkeit beim Clearingverfahren

Unter dem Begriff Clearingverfahren wird ein Klärungsprozess verstanden, welcher die persönlichen Daten des UMF und das Maß des pädagogischen Hilfebedarfs ermitteln soll.⁴⁵ Für diesen Prozess ist das Jugendamt zuständig, das den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat. Das Clearingverfahren ist Teil der Inobhutnahme. Jedes Jugendamt muss daher grundsätzlich das Clearingverfahren für seinen Zuständigkeitsbereich verbindlich regeln, sofern es keine landesrechtlichen Regelungen gibt.

2.6.2 Zuständigkeit bei den Anschlusshilfen

Steht nach abgeschlossenem Clearingverfahren fest, dass der umF weiteren Jugendhilfebedarf hat, so sind im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren. Für die

⁴⁴ Vgl. Schmieglitz, Stephan (2013), S. 41

⁴⁵ Vgl. Effler in: disserta Verlag (Hrsg.), 2014, S. 30

Gewährung von Leistungen ist grundsätzlich das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.⁴⁶ Im Falle einer Asylantragstellung richtet sich die Zuständigkeit für Leistungen nach §86 Abs. 7 SGB VIII.

Hatte der unbegleitete minderjährige Flüchtling in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, kommt es auf den tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung oder auf landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen an.⁴⁷

3. Standards der Inobhutnahme

Das nachfolgende Kapitel beinhaltet die Grundlagen für die Durchführung der Inobhutnahme von UMF durch das zuständige Jugendamt. Beginnend mit dem Erstgespräch über die Art der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme und der Herbeiführung eines gesetzlichen Vertreters. Als Grundlage zur Erarbeitung dieser Standards wurden die Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter genutzt. Diese geben die Richtlinien für einen einheitlichen Verfahrensweg an.

3.1 Erstgespräch durch das Jugendamt

Nachdem das Jugendamt Kenntnis von einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling erhalten hat, muss es mit ihm unmittelbar ein Erstgespräch führen. Hierin sind die Fakten zu ermitteln und dem Kind oder dem/ der Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern. Dabei hat das Jugendamt folgende Aspekte zu beachten:

3.1.1 Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/ Dolmetscher

Die Prüfung der Inobhutnahme Voraussetzungen erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen Gespräch mit dem Minderjährigen durch in der Regel zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes, ggf. unter Einbeziehung eines Vertreters des Fachdienstes Amtsvormundschaft.

⁴⁶ § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, § 86b Abs. 1 SGB VIII

⁴⁷ § 86 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 86b Abs. 2 SGB VIII

Aus meiner praktischen Erfahrung halte ich es für erforderlich, dass das Erstgespräch möglichst von erfahrenen Fachkräften durchgeführt wird. Hintergrund ist weniger die Aufnahme der Daten, als der sichere Umgang aller gesetzesspezifischen Grundlagen sowie der geschulte empathische Umgang mit der besonderen Situation. Es ist ein neutraler Dolmetscher hinzuzuziehen um die bestehende Sprachbarriere so gering wie möglich zu gestalten.

3.1.2 Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahme Voraussetzung und Beweismittelerhebung nach §21 SGB X

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können bestenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren.⁴⁸

Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so muss auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden. Aus der Praxis ist meist zu berichten, dass keine gültigen Dokumente vorliegen, sodass zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist. Bestehen hierbei Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist eine Inobhutnahme trotzdem angezeigt, wenn für diese zumindest eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht. Die Einschätzung des Alters eines jungen Menschen dient in diesem Zusammenhang der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme – nämlich die Minderjährigkeit – vorliegt. Das heißt die Alterseinschätzung ist vor der Inobhutnahme vorzunehmen. Nur wenn dies unmittelbar vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt noch nicht möglich ist, ist von der angegebenen Minderjährigkeit auszugehen.⁴⁹

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken haben. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Zweifelt das Familiengericht später die Alterseinschätzung des Jugendamtes an, kann es im Rahmen der Amtsermittlung ergänzende Ermittlungen durchführen.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. Berthold, Thomas, Espenhorst, Niels, Rieger Uta: Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, S. 23-30

⁴⁹ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.15

⁵⁰ Vgl. siehe §§60ff SGB I

3.1.3 Klärung der Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung

Die Einheit der Familie ist zu wahren bzw. wiederherzustellen. Das Jugendamt hat die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung und nimmt Kontakt zu den weiteren, an dem Verfahren beteiligten Behörden auf. Von einer Familienzusammenführung ist abzusehen, wenn sie nicht dem Wohl des Kindes dient z.B. bei Zwangsverheiratung. Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Insbesondere ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling selbst zu hören, ggf. sind elterliche Vollmachten anzufordern wenn ein Kontakt zu den Elternteilen seitens des UMF besteht.⁵¹

3.1.4 Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches

Das Erstgespräch bei einer Inobhutnahme, sollte in Form eines standardisierten Fragebogens (siehe Anlage 1) schriftlich dokumentiert und von allen Gesprächsteilnehmern inklusive Sprachmittler unterzeichnet werden. Eine Kopie sollte an die Inobhutnahmeeinrichtung, das Familiengericht und an den Vormund geschickt werden. Dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling⁵² kann eine Kopie des von ihm unterzeichneten Dokumentationsbogens ausgehändigt werden. Diese Dokumentation sollte Bestandteil der späteren Hilfeplanung werden (siehe Punkt 5.4. Beginn der Hilfeplanung) und mit ins familiengerichtliche Verfahren einfließen. Sie dient auch einer evtl. Überprüfung durch das Gericht in Bezug auf die Entscheidung, ob eine Inobhutnahme gewährt, abgelehnt oder beendet wird. Die Entscheidungsbegründung sollte neben dem Fragebogen Teil der Dokumentation sein.⁵³

3.1.5 Verfügung der Inobhutnahme oder schriftlicher Ablehnungs-/ Beendigungsbescheid

Die Inobhutnahme ist allen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständigen Stellen schriftlich mitzuteilen⁵⁴. Wird die Inobhutnahme abgelehnt, weil das Jugendamt von Volljährigkeit des Unbegleiteten ausgeht, muss die Ablehnung mittels schriftlichem Verwaltungsakt ausgesprochen werden. Ist eine

⁵¹ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.16

⁵² auf Grund der besseren Lesbarkeit werde ich die Abkürzung UMF gelegentlich im Text ausschreiben

⁵³ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.18

⁵⁴ Befugnisnorm: §71 SGB X i.V.m. §87 Abs. 2 AufenthG

Person bereits in Obhut genommen und wird dann die Volljährigkeit festgestellt, ergeht die sofortige Beendigung der Maßnahme. Dies geschieht ebenfalls per schriftlichem Verwaltungsakt. Dieser Verwaltungsakt wird vom Sprachmittler übersetzt und dem Betroffenen ausgehändigt. Der entsprechende Beendigungs- oder Ablehnungsbescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und auf die, für Erwachsene zuständige Stelle der Sozialverwaltung/ Ausländerbehörde verweisen. Enthält der Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung, verlängert sich die Klagefrist von einem Monat auf ein Jahr.⁵⁵

3.2 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Nach der Entscheidung über die Inobhutnahme des UMF durch das Jugendamt erfolgen die Unterbringung, die weitere Versorgung sowie die pädagogische Erstbetreuung. Hierzu bedient sich das Jugendamt überwiegend der von freien Trägern vorgehaltenen Jugendhilfeeinrichtungen bzw. landeseigener, kommunaler und freier Clearingeinrichtungen.

§42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen:

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Das Jugendamt entscheidet Einzelfallbezogen, welche Unterbringung geeignet und situationsangemessen ist. Die Unterbringung sollte ausschließlich nach SGB VIII-Standards erfolgen⁵⁶ Bei einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder bei einer geeigneten Person gilt §39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.⁵⁷

⁵⁵ §58 Abs. 2 VwGO

⁵⁶ Vgl. §42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

⁵⁷ als laufende Leistung: Beitrag Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung

3.2.1 Materielle und medizinische Versorgung

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, umfassend für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen sowie die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung ebenso wie den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.⁵⁸

3.2.2 Betriebserlaubnis/ Fachkräftegebot

Eine geeignete Möglichkeit zur Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kann sowohl eine Institution der stationären Erziehungshilfe sowie eine auf Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisierte Clearingeinrichtung sein.

Nach den Gesetzesvorschriften des SGB VIII muss ein Träger, der in einer Einrichtung Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, über eine Betriebserlaubnis verfügen.⁵⁹

Für die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden diese zusätzlichen Qualifikationen von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfohlen:

- langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- interkulturelle Kompetenz,
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen

Ein eigener Migrationshintergrund sowie Fremdsprachenkenntnisse sind darüber hinaus von Vorteil.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. §42 Absatz 2 Satz 2

⁵⁹ Vgl. §45 SGB VIII

⁶⁰ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.17

3.3 Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/ oder Pflegschaft)

Bei UMF hat das Jugendamt gemäß §42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Grundsätzlich bedeutet „unverzüglich“, dass das Jugendamt „ohne schuldhaftes Zögern“ tätig werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von 3 Werktagen umfasst.⁶¹ Die Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds und/ oder eines Pflegers muss also innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhalten einen Vormund jedoch nur dann, wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der Minderjährigen berechtigt sind.⁶² Dies ist dann der Fall, wenn beide Eltern verstorben sind oder wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht. Ein solches tatsächliches Hindernis liegt vor, wenn die Personensorgeberechtigten im Ausland leben und kein Kontakt zu dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling besteht. In diesem Fall muss das Familiengericht, bevor es eine Vormundschaft einrichten kann, das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß §1674 BGB feststellen.

Für das Jugendamt bedeutet dies, dass es sowohl die Feststellung zum Ruhens der elterlichen Sorge als auch die Bestellung eines Vormunds bei dem zuständigen Familiengericht anregen muss. Um den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im gesamten Verlauf des Asyl - und Ausländerrechtlichen Verfahrens zu unterstützen. Des Weiteren ist es bei geeigneten Fällen empfehlenswert, zugleich beim Familiengericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Vertretung in Asyl – und Ausländerrechtlichen Angelegenheiten anzuregen. Im Interesse des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings sollte das Jugendamt das Schreiben an das Familiengericht sorgfältig formulieren und dem Familiengericht alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen übermitteln. Denn nur wenn das Familiengericht über alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen

⁶¹ BVerwG, Urteil v. 24.02.1994, 5C 24/98

⁶² Vgl. §1773 Abs. 1 BGB

verfügt, kann es schnell einen Beschluss zur Bestellung eines Vormundes fassen.⁶³

Diese Ausführung verdeutlicht die verantwortungsvolle Aufgabe eines jeden zuständigen Sozialarbeiters, die Stellungnahmen an das Familiengericht zu formulieren und alle ausfindig gemachten Informationen sorgfältig darin aufzuführen.

Problematisch ist es, wenn ein UMF Kontaktmöglichkeiten (z.B. über Telefon, Skype, Whatsapp o.ä.) zu seinen Personensorgeberechtigten angibt. In letzter Zeit haben die Familiengerichte in diesen Fällen das Ruhen der elterlichen Sorge häufig nicht festgestellt, da die Eltern telefonisch erreichbar seien. Folglich wurde auch kein Vormund bestellt. Es ist daher sorgfältig zu begründen, weshalb auch in diesem Fall die Erziehungsberechtigten an der Ausübung ihrer Verantwortung tatsächlich gehindert sind, sodass das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und ein Vormund bestellt werden kann.⁶⁴

Vormundschaft kann in verschiedenen Formen geführt werden wie z.B. der Einzelvormundschaft⁶⁵, der Vereinsvormundschaft⁶⁶ oder der Amtsvormundschaft⁶⁷ des Jugendamtes. Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein.

Bei Bestellung eines Amtsvormundes soll das Jugendamt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß §8 i.V.m. §55 Abs. 2 SGB VIII anhören.

Das Gericht muss gemäß §159 FamFG alle Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr mündlich anhören. Gemäß §162 Abs. 1 FamFG muss das Gericht auch das Jugendamt anhören. Das Jugendamt hat auch die Möglichkeit zu beantragen, an dem Verfahren beteiligt zu werden.⁶⁸

⁶³ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.18

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ §1791b BGB

⁶⁶ §1791a BGB

⁶⁷ §1792b Satz 1 BGB

⁶⁸ §162 Abs. 2 FamFG

3.3.1 Aufgaben und Stellung des Vormundes

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Das bedeutet, er nimmt alle die Aufgaben wahr, die bisher von den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen.

Zusammengefasst ist der Vormund:

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- Hilfeplaner und erster Ansprechpartner im Asyl – und Ausländerrechtlichen Verfahren⁶⁹

Alle Dinge, die den umF bewegen, kann und sollte er mit seinem Vormund besprechen. Gemäß gesetzlicher Regelung treffen sich Flüchtling und Vormund mindestens einmal im Monat.⁷⁰ Gemeinsam entwickeln sie eine Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendlichen, dabei gewährleistet der Vormund Pflege und Erziehung seines Mündels. Als Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe, beantragt der Vormund gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil. Als gesetzlicher Vertreter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist er nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterliegt er der Aufsicht des Familiengerichts.⁷¹

Der Vormund sorgt auch für eine angemessene Beratung seines Mündels im Asyl – und Ausländerrechtlichen Verfahren und kümmert sich bei Bedarf um eine rechtskundige Vertretung (siehe Kapitel 3.3.3 Ergänzungspflegschaft).⁷²

⁶⁹ Vgl. Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S.16

⁷⁰ §1793 Abs. 1a BGB

⁷¹ Vgl. §1837 Absatz 2 BGB

⁷² Vgl. Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S. 12

3.3.2 Anzuwendendes Recht (Heimatrecht/ deutsches Recht/ internationale Abkommen)

Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) - Art. 24 EGBGB - unterliegt „... die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört“.⁷³

Das Erreichen der Volljährigkeit bestimmt sich für Ausländer nach dem jeweiligen Heimatrecht; dies kann vor oder nach dem 18. Lebensjahr eintreten. Die Regelungen des KSÜ, nach dem die Behörden bei Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Person das eigene Recht anwenden, treffen nur für den Zeitraum von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Tritt die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach dem 18. Lebensjahr ein, findet das KSÜ keine Anwendung. Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht bzw. bestehen bleibt, da er nach seinem Heimatrecht beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig wird.⁷⁴ In Fällen, in denen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in ihrem Heimatland die Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr erreichen, sind die Regelungen des KSÜ anzuwenden, d.h. es ist eine Vormundschaft zu veranlassen bzw. fortzuführen.⁷⁵

3.3.3 Ausländerrechtliche/ Asylrechtliche Vertretung

Der Vormund hat sicherzustellen, dass für die Begleitung des UMF umfassende juristische Kenntnisse im Asyl – und Ausländerrecht zur Verfügung stehen. Sofern er über diese Kenntnisse nicht selbst verfügt, besteht die Möglichkeit solche Kompetenzen hinzuzuziehen, z.B. in Form von spezialisierten Kolleginnen und Kollegen in der Amtsvormundschaft oder durch auf das Themenfeld spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Eine Pflegschaft ist – anders als die Vormundschaft – nicht so umfassend, da eine

⁷³ Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss vom 24.05.2012, 4 UF 43/12

⁷⁴ Vgl. Palandt, Otto: Beck'sche Kurzkommentare: Bürgerliches Gesetzbuch, 2014, S.67

⁷⁵ Auskunft über das Volljährigkeitsalter eines bestimmten Staates geben verschiedene Veröffentlichungen wie z.B. Bergmann/Ferid/Henrich, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ oder das örtliche Standesamt

Ergänzungspflegschaft⁷⁶ nur für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge angeordnet wird, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind. Aufgrund der Kompliziertheit des Verfahrens, der sich häufig ändernden Situation in den Heimatländern und der unterschiedlichen Rechtsprechung wird im Falle einer Amtsvormundschaft empfohlen eine Ergänzungspflegschaft für die „Vertretung in Asyl – und Ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ durch den Vormund bei dem zuständigen Familiengericht zu beantragen.⁷⁷

4. Ablauf des Clearingverfahrens

Wie in Punkt 2.4.1 schon erläutert versteht sich unter dem Begriff des „Clearingverfahrens“ ein Abklärungsprozess des zuständigen Jugendamtes, bei dem die Verwaltungsrechtlichen – und Sorgerechtlichen Verfahren abgeklärt werden, sowie die persönlichen Hintergründe des Geflüchteten beleuchtet werden. Es regelt die organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchgeführt werden müssen.⁷⁸

Das Clearingverfahren findet meist in zwei Phasen statt. Die erste Phase beginnt bei dem zuständigen Jugendamt, welches den UMF als erstes in Obhut nimmt. Dies geschieht meist unmittelbar nach Einreise in Deutschland. Dort wird lt. § 42a SGB VIII entschieden wo der Minderjährige, durch das gesetzlich geregelte Verteilungsverfahren, weiterhin untergebracht wird. Die zweite Phase beginnt nach der Verteilung des Jugendlichen im Laufe des weiteren Inobhutnahme Prozesses durch das zuständige Jugendamt. Die Abklärung des Gesundheitszustandes des UMF sowie die ausländerrechtliche Registrierung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Verfahrens. Die Erhebung einer umfangreichen Sozialanamnese ist für die weitere Planung unwiederbringlich denn auf diese stützt sich der weitere Weg z.B. bei der Integration in die Schule

⁷⁶ §1909 ff. BGB

⁷⁷ Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S.16

⁷⁸ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.17

und dem Bildungsverlauf. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des UMF.⁷⁹

Das Clearingverfahren kann sowohl in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch in einer anderen Unterbringungsform nach §42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfolgen.⁸⁰

4.1 Klärung des Gesundheitszustandes

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sollten zeitnah ärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten ausschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Weiterhin sollte der allgemeine und zahnmedizinische Gesundheitszustand festgestellt und ggf. erforderliche Interventionen eingeleitet werden. Dazu gehören notwendige Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen oder Gehhilfen). Empfohlen wird die Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Es kann davon ausgegangen werden, dass UMF sowohl in ihrem Herkunftsland, als auch auf der Flucht traumatische Erlebnisse zugestoßen sind und sie unter einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leiden können. Sofern sich diese Traumatisierungen nicht in fremd- und/ oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, die eine sofortige psychiatrische Intervention erforderlich machen, empfiehlt es sich, eine mögliche psychotherapeutische Unterstützung erst ab dem Zeitpunkt anzubieten, ab dem für die UMF der weitere Aufenthalt geklärt ist und sie sich in der Folgeeinrichtung befinden.⁸¹

4.2 Ausländerrechtliche Registrierung

Bei der Ausländerbehörde erfolgt eine Befragung zur Identität und zur illegalen Einreise des UMF. Anschließend wird bei Jugendlichen ab 14 Jahren eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt. Diese beinhaltet u.a. eine Abfrage seiner Daten im Ausländerzentralregister, die Feststellung der Fingerabdrücke und das Erstellen eines Lichtbildes.⁸² Sind die Jugendlichen

⁷⁹ Vgl. Riedelsheimer 2004, S.14

⁸⁰ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.18

⁸¹ Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 23

⁸² auf der Grundlage des §16 Abs. 1 AsylG bzw. §49 Abs. 6 AufenthG

bereits an einem anderen Ort in Deutschland ausländerrechtlich erfasst, prüft das Jugendamt die Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Wird festgestellt, dass der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (wie z.B. der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island) registriert wurde (EURO- DAC-Treffer) und einen Asylantrag gestellt hat, erfolgt eine Prüfung, ob er dorthin zurück zu führen ist. Diese Prüfung wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Es ist wichtig, dass das Jugendamt am Aufenthaltsort bzw. der Vormund mit in die Anhörung einbezogen wird.⁸³

4.3 Sozialanamnese

Die Sozialanamnese ist eine weitere spezifische Datenerhebung, deren Grundlage das Erstgespräch im Jugendamt ist (siehe Kapitel 3.1 bis 3.1.4). Es werden dadurch möglichst umfassende Informationen über den UMF zusammengetragen und erfragt. Die Erstellung einer Sozialanamnese ist sehr wichtig um mit dem UMF zusammen neue Perspektiven zu arbeiten und ein Kennenlernen zu fördern. Mögliche wichtige Auskünfte könnten z.B. sein:

- familiäre Hintergründe und Familienstand,
- Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert,
- wirtschaftliche und soziale Lebensumstände der (Herkunfts-)Familie,
- Bildungs- und Entwicklungsstand des Minderjährigen,
- bisherige Lebenserfahrungen,
- Fluchtgründe
- Fluchtwege und
- Erfahrungen während der Flucht⁸⁴

⁸³ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.18

⁸⁴ Vgl. ebd.

4.4 Bildung und Informationsvermittlung

Hinsichtlich einer gelingenden Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommt dem Erwerb eines Schulabschlusses und einer beruflichen Qualifizierung eine zentrale Bedeutung zu. Zwar gibt es in allen Bundesländern eine Schulpflicht, die auch für die UMF gilt, doch die Erfahrungsberichte von Schulen offenbaren verschiedenste Herausforderungen. Viele UMF haben aufgrund von Kriegen – bzw. Bürgerkriegserfahrungen oder der schwierigen sozialen Situation in den Herkunftsländern keine oder lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie durchlaufen. Hinzu kommen in der Regel mehrmonatige oder mehrjährige Unterbrechungen des Schulbesuchs durch die Flucht. Die Jugendlichen können in der Regel ihre bisherige schulische Biografie nicht belegen. Das erschwert die Entwicklung passender schulischer Unterstützungsangebote. Des Weiteren sind die Schulsysteme nicht vergleichbar, so dass trotz eines Schulbesuchs im Herkunftsland von einem anderen Bildungsstand auszugehen ist. Viele UMF sind aufgrund der Fluchterfahrungen und aufgrund des fehlenden familiären Rückhalts traumatisiert oder psychisch erheblich belastet. Der Förderbedarf geht in der Regel weit über den Bereich der Sprachförderung hinaus. Viele zeigen zwar eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft, haben aber aufgrund der noch sehr eingeschränkten Deutschkenntnisse große Schwierigkeiten, einen Schulabschluss zu erlangen. Es sind flächendeckend Konzepte und Angebote zur Beschulung dieser Zielgruppe notwendig. Eine enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit bietet den Vorteil einer Vernetzung von sozialpädagogischen Wissens und der Unterstützung des UMF in seiner schulischen Entwicklung durch Fachkräfte vor Ort.⁸⁵

4.5 Beginn der Hilfeplanung

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. In der Hilfeplanung wird der Jugendhilfebedarf⁸⁶ und evtl. Anschlussmaßnahmen geprüft. Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle beteiligten Fachkräfte die notwendigen

⁸⁵ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.26

⁸⁶ Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf

Informationen erhalten (Vormund, Jugendhilfeeinrichtung usw.). Hierzu gehören u.a.:

- erzieherischer Bedarf,
- aufenthaltsrechtliche Perspektiven (z.B. Asylantrag, Familienzusammenführung, Rückführung)
- Schule und Ausbildung
- medizinischer und/ oder therapeutischer Bedarf,
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege).⁸⁷

4.6 Ende des Clearingverfahrens

Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die Entscheidung für eine angemessene Anschlusshilfe gefallen ist (z.B. eine Heimunterbringung lt. §34 SGB VIII) bzw. ein Vormund rechtskräftig bestellt wurde. Dabei kann es vorkommen, dass noch keine Vormundschaftsbestellung erfolgt ist. In diesen Fällen wird die Anschlussunterbringung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme durchgeführt.

5. Anschlussmaßnahmen

Steht nach Beendigung des Clearingverfahrens fest, ob und in welchem Umfang die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen weiteren Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen haben, so sind diese im Anschluss zu gewähren. Hierzu ist das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII je nach individuellem Einzelfall in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu prüfen. Zu beachten ist, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus und eine drohende Abschiebung erheblich belastet sind. Nur wenige Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führen zu einer Anerkennung als Asylberechtigte bzw. zu einer Gewährung von

⁸⁷ Vgl. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2014, S.26

Flüchtlingsschutz.⁸⁸ Das führt in der Regel zu einer Kette von befristeten Duldungen.⁸⁹

Bei der Hilfeplanung sollten auf speziell Punkte eingegangen werden:

- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthaltes,
- Integration in eine Regelschule,
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse,
- qualifizierter Schulabschluss trotz häufig geringer Vorbildung, unzureichender Deutschkenntnisse und einem Alter bei Einreise knapp vor Erreichen der Volljährigkeit,
- gelingender Übergang von Schule zu einer Ausbildung,
- berufliche Qualifizierung,
- Integration in die deutsche Gesellschaft,
- Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen, der Trennung von der Familie, der Fluchtgeschichte und evtl. existierende Zwangskontexte (siehe Punkt 4.1.),
- Verselbständigung mit Kenntnissen über Beratungsangebote auch im Hinblick auf die ausländerrechtliche Situation,
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität,
- Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

⁸⁸ Vgl. ebenda S. 27

⁸⁹ Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung (§60a AufenthG)

6. Schlussbetrachtung und die Herausforderung für die Soziale Arbeit

Ziel meiner Arbeit war es zunächst themenspezifisches Wissen aufzuzeigen und Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis zu erstellen. Es ergeben sich jedoch, trotz neu geregelter Gesetzeslage und vorgegebenen Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter, weiterhin große Herausforderungen und Probleme für die Soziale Arbeit im Umgang mit den unbegleiteten Minderjährigen.

Meiner Meinung nach ist eine Verteilung der Unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, wie nach §42a SGB VIII neu geregelt wurde, keine Lösung um die bestehenden Missstände in der Versorgung zu beseitigen. Vielen Kommunen ist es nicht möglich eine entsprechende Aufnahmestruktur und Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, die die UMF dringend benötigen. Ich finde vielmehr müssen bundesweit hohe, am Kindeswohl orientierte Standards etabliert werden.

Die meisten der UMF kommen mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland. Dies bedeutet, dass sie nur für kurze Zeit in den Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden können, weil sie ab 18 Jahren selbstständig für sich verantwortlich handeln und entscheiden müssen, obwohl sie immer noch einen großen Bedarf an Unterstützung benötigen. Meiner Erfahrung nach ist es sehr wichtig eine weitere Betreuung nach dem 18. Lebensjahr zu ermöglichen. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige lt. §41 SGB VIII beim Jugendamt zu stellen. Der Antrag kann nicht immer seitens des Jugendamtes bewilligt werden. Zurzeit ist beobachtbar, dass fast jeder zweite Antrag mit der Begründung abgelehnt wird, dass die Jugendhilfe diesen Bedarf nicht leisten kann.⁹⁰ Diese voreilige Beendigung der Jugendhilfe gibt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen keine große Chance, ihre Zukunft selbst planen zu können und „Bereits erzielte Erfolge der Jugendhilfe werden zudem aufs Spiel gesetzt“.⁹¹

⁹⁰ Vgl. Bumf: 18 - und dann? Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige 2015, S.1, http://www.b-umf.de/images/Hilfen_fuer_junge_Volljaehrige_Arbeitshilfe.pdf, letzter Zugriff 28.01.2016

⁹¹ Vgl. ebd.

Für die Sozialarbeiter ergeben sich innerhalb der Praxis weiterhin viele neue Herausforderungen, die eine Fach – und Weiterbildung notwendig machen. So müssen die Mitarbeiter im Jugendamt und in den betreuenden Jugendhilfeeinrichtungen ihre bestehenden Konzepte dahingehend erweitern oder erneuern, dass sie den unbegleiteten Minderjährigen trotz der gesetzlichen und finanziellen Erschwernisse eine effektive Erziehungs – und Zukunftsarbeit ermöglichen können.

Die Erziehungsplanung wird aufgrund des fehlenden Fallverstehens, seitens der Fachkräfte, zunehmend erschwert. Die Geschichte der jungen Flüchtlinge ist auf Grund der Sprachbarriere häufig erst nach einiger Zeit des Aufenthalts für die Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung „verständlich“. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass es für die Mitarbeiter nachvollziehbar sein muss. Die kulturellen Unterschiede können ein Verständnis der Situation zum Teil sehr erschweren.

In Zukunft ist es unbedingt erforderlich, das Fachpersonal interkulturell zu schulen, um den notwendigen Austausch auf beiden Seiten zu erleichtern. Die UMF kommen meist sehr schlecht mit der engen Struktur und den Rahmenbedingungen in den Jugendhilfeeinrichtungen zurecht. Sie haben auf Grund ihrer Fluchterfahrungen einen veränderten Tag – Nachtrhythmus, dies kann im Zusammenleben mit anderen Jugendlichen zu Problemen führen. Als positives Praxisbeispiel ist das Kinder – und Jugendhaus Merseburg⁹² zu nennen, dessen Träger extra eine Vollzeitstelle als Alltagsbegleitung für die UMF geschaffen hat. Die Aufgaben dieser neu geschaffenen Stelle sind sehr vielseitig und breit gefächert. Besetzt wird diese Aufgabe durch einen arabischen stämmigen Mann, der auf Grund seiner wertvollen Erfahrungen als Vermittler zwischen den UMF und den Alltagsschwierigkeiten im Zusammenleben mit anderen Heimbewohnern und den betreuenden Erziehern fungiert. Dies ermöglicht eine gewinnbringende Integration der unbegleiteten Minderjährigen.

Viele Schwierigkeiten und Herausforderungen können auch erst in der weiteren Arbeit und mit voranschreitender Zeit aufgedeckt und verbessert werden.

⁹² Träger : Albert – Schweitzer - Familienwerke

Literaturverzeichnis

Ballusek, Hilde von: Einführung. Minderjährige Flüchtlinge. In: Ballusek, Hilde von (Hrsg.): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme. Opladen: Leske und Budrich, 2003

Dieckhoff, Petra: Aufgaben der Ausländerbehörde. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Effler, Anna: Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen SBG VIII und dem deutschen Ausländerrecht. Hamburg, disserta Verlag, 2014

Voigt, Claudius: Finanzielle Leistungen auf der Grundlage Gesetzlicher Vorgaben. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Peter, Erich: Die Rechtsstellung der Flüchtlingskinder in Deutschland. In Ballusek, Hilde von (Hrsg.): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme. Opladen: Leske und Budrich, 2003

Schwarz, Ulrike; Tamm, Anne: Das Gesetz zur Kinder – und Jugendhilfe/Sozialgesetzbuch VIII und seine Auswirkungen auf Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Palandt, Otto: Beck'sche Kurzkommentare: Bürgerliches Gesetzbuch, C. H. Beck-Verlag;München, 2014

Riedelsheimer, Albert; Wiesinger, Irmela: Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1); Karlsruhe, Loeper-Literaturverlag, 2004

Berthold, Thomas; Espenhorst, Niels; Rieger Uta: Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland (Teil1). Dialog Erziehungshilfe (2011), Ausgabe 3, S. 23-30

Schmieglitz, Stephan: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, 2014

Internetquellen:

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.): Richtlinie des europäischen Parlaments über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutz, Stand 13.12.2011,

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Richtlinie_2011_95_EU.pdf, Download 30.12.2015

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Verteilung der Asylbewerber, Königsteiner Schlüssel, <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>, Download 21.01.2016,

Bundesfachverband umf e.V. (Hrsg.): Über 45.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland,

http://www.b-umf.de/images/pm_bumf_45000_2015.pdf, Download 30.12.2015

Bundesfachverband umf e.V. (Hrsg.): Vorläufige Inobhutnahme – Was ändert sich zum 01.11.2015, Eine Arbeitshilfe des Bundesfachverband umf über das Gesetz und die Gesetzesbegründung,

http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/B-umF_Arbeitshilfe_Ablauf-Vorl.Inobhutnahme.pdf, Download am 23.01.2016

Bundesfachverband umf e.V. (Hrsg.): Rechtliche Neuerungen für UMF 2015 – 2017,

http://www.b-umf.de/images/Rechtliche_Neuerungen_UMF_Dezember_2015.pdf, Download 01.01.2015

Bundesfachverband umf e.V. (Hrsg.): 18 – und dann? Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige,

http://www.b-umf.de/images/Hilfen_fuer_junge_Volljaehrige_Arbeitshilfe.pdf, Download 23.12.2015

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN – Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien,

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, Download 21.12.2015

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Gesetzesentwurf des Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher,

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, Download 30.12.2015

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen,
http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf,
Download am 02.01.2016

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg): Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,
http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/rechtlicheberatung/veroeffentlichungen/rechtlicheberatung_3.jsp, Download am 25.01.2016

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.: Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg, www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=53668, Download 31.01.2016

UN – Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Hrsg.): Definition Kind, <http://www.kinderrechtskonvention.info/kind-3401/>, Download 16.01.2016

Unicef (Hrsg.): Konvention über die Rechte des Kindes, <http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>, Download 15.12.2015

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/o_Rechtspolitik/PRO_ASYL_Stellungnahme_Umverteilung_unbegleitete_Minderjaehrige_29.6.2015.pdf, Download 02.01.2016

Anhang

Dokumentation zur Befragung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs

Name: Vorname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:	Herkunftsland:
weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/>	Personenstands- dokumente Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ggf. Verbleib:	Nationalität/ Volksgruppe: Muttersprache:	Staats- angehörig- keit:
Angaben zu den Eltern	Mutter:	Vater:	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Gegenwärtiger Aufenthalt: Straße			
Ort/Stadt			
Land			
Kontakt zu den Eltern Telefon Nr.: E-Mail / Internet:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie ist das Personen- sorgerecht geregelt? Gibt es eine Vollmacht?			
Gibt es Verwandte in Deutschland?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Name: Adresse: Telefon Nr.:	Grad: 	
Herkunft Wohnort (Stadt/Land) Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwister- konstellation, evtl. Groß- eltern)			

<p>Lebensbedingungen im Herkunftsland</p>	
<p>Schulbesuch und Einschulungs- Schulbeendigungsjahr</p> <p>Erreichter Schulabschluss (ggf. Nachweis) Sprachkenntnisse</p> <p>Arbeit/ weitere Tätigkeiten</p>	
<p>Gesundheitszustand:</p>	<p>Allgemein: Besonderheiten:</p>
<p>Motivation für die Ausreise</p> <p>Politische</p> <p>wirtschaftliche</p> <p>geschlechtsspezifische</p> <p>andere Gründe</p> <p>Einverständnis der Eltern?</p>	
<p>Fluchtweg/ Reiseweg</p> <p>Reiseweg / Verkehrsmittel</p> <p>Nähere Umstände der Flucht/Reise</p> <p>Aufenthalt in anderen Ländern / Registrierung</p>	<p>Fluchtziel: <input type="checkbox"/> unbekannt: <input type="checkbox"/></p> <p>Deutschland: <input type="checkbox"/></p>

Name:.....

Prüfung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme

<p>Äußere Merkmale der befragten Person</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Stimmlage<input type="checkbox"/> Haare<input type="checkbox"/> Stirnfalten<input type="checkbox"/> Halsfalten<input type="checkbox"/> Körperbehaarung<input type="checkbox"/> Bartwuchs<input type="checkbox"/> Gesichtszüge<input type="checkbox"/> Hände<input type="checkbox"/> Körperbau <p>Hinweise, Widersprüche, Umstände, die bei der Befragung offenbar wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> eigene Altersangabe<input type="checkbox"/> Alter der Eltern/ Geschwister<input type="checkbox"/> Daten der Beschulung<input type="checkbox"/> Berufstätigkeit<input type="checkbox"/> Fluchtwege und -zeiten<input type="checkbox"/> Verhalten im Gespräch
<p>Gesamteindruck:</p>

<p>Bewertung/ Entscheidung:</p> <table><tr><td><input type="checkbox"/> Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten und den Angaben der Person ist davon auszugehen, dass</td><td><input type="checkbox"/> Aus den vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen wird geschlossen, dass Volljährigkeit</td></tr></table>	<input type="checkbox"/> Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten und den Angaben der Person ist davon auszugehen, dass	<input type="checkbox"/> Aus den vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen wird geschlossen, dass Volljährigkeit
<input type="checkbox"/> Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten und den Angaben der Person ist davon auszugehen, dass	<input type="checkbox"/> Aus den vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen wird geschlossen, dass Volljährigkeit	

Name:.....

Der/ die oben genannte wird:

gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;

in Obhut genommen, da es sich um einen Zweifelsfall handelt;

nicht in Obhut genommen bzw. eine bereits de facto erfolgte Inobhutnahme wird umgehend beendet.

Weiterleitung an:

Einrichtung, Clearing

Verwandte:

Name

.....

Adresse:

.....

GUK / Erstaufnahmeeinrichtung / Ausländerbehörde

Die o.g. Angaben beruhen auf den Aussagen der o.g. Person, sie wurden von einer/m Sprachmittler übersetzt und von zwei beauftragten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder von einem beauftragten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und einer unabhängigen psychologischen Fachkraft aufgenommen.

Name der/des die Befragung durchführenden und Name der/des an der Befragung teilnehmenden Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiter/in / psychologischen Fachkraft oder Verwaltungsangestellten:

Datum: _____ Unterschriften:

Verfahren der Alterseinschätzung

Bei Fehlen geeigneter Personaldokumente werden im Regelfall die mündlichen Angaben des minderjährigen Asylsuchenden bzw. Ausländers zur Grundlage des weiteren Handelns, wenn diese plausibel sind. In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, lehnt das Jugendamt die Inobhutnahme ab, wenn es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des Gesamteindrucks, der in einem Gespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers gewonnen wird, ausgeschlossen scheint, dass die Person Kind oder Jugendlicher ist (vgl. § 21 SGB X).

Die Altersschätzung wird im Vieraugenprinzip immer von zwei Personen durchgeführt. Neben einem Sozialpädagogen / einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin des Jugendamtes kann dies auch eine psychologische Fachkraft oder eine erfahrene Verwaltungskraft des Jugendamtes sein. Diese Mitarbeiter besitzen eine langjährige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen und sind in die Wahrnehmung dieser speziellen Aufgabe von erfahrenen Vorgängern eingearbeitet. Das Anforderungsprofil für den/die Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiter/in / psychologische Fachkraft enthält folgende Merkmale:

Fundierte Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit
Staatliche Anerkennung für Sozialpädagogen / Sozialarbeiter
Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen
Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen

Die beauftragten Verwaltungsangestellten sind durch ihre langjährige Mitarbeit und Einarbeitung in dieses Spezialgebiet qualifiziert, eigene Wahrnehmungen in den Prozess der Altersschätzung mit einzubringen.

Während des strukturierten und dokumentierten Gesprächs zur Inobhutnahme werden Merkmale in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild, Widersprüche und ungeklärte Fragen sowie Wahrnehmungen in Bezug auf das Verhalten erfasst, die aber nur dann vervollständigt und abschließend bewertet werden, wenn sich beide Personen, die die Einschätzung vornehmen, zweifelsfrei sicher sind, dass keine Minderjährigkeit vorliegt. Sofern es in der Einschätzung keine Übereinstimmung gibt bzw. beide Personen das Vorliegen von Minderjährigkeit für möglich erachten, wird in der Regel nicht die Altersangabe, sondern lediglich die Minderjährigkeit bestätigt.

In den Fällen, in denen die mit der Prüfung der Voraussetzung für eine Inobhutnahme befassten Personen im Verlauf des Erstgesprächs nicht zu einer gemeinsamen Einschätzung gelangen, wird ein Termin für eine zweite Inaugenscheinnahme festgelegt und möglichst eine weitere Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen. Eine Inobhutnahme wird nur dann aufgrund von angenommener Volljährigkeit beendet, wenn sich mindestens zwei Personen mit Sicherheit davon überzeugt haben, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann.

Datum:

Anamnesebogen

Bei der nachfolgenden Person handelt es sich um einen UMF, der am in der Inobhutnahmeeinrichtung aufgenommen wurde und sich derzeit im Clearingverfahren befindet.

Der UMF gibt Folgendes an:

Personalien des/der Minderjährigen:

Name		Vorname:
geboren am:		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geb. Ort:	Staatsang.:	Muttersprache:
Religion:		Fremdsprache:
zuletzt gelebt in: Einreise nach Deutschland:		
.....		
bei:		Einreise nach (Ort):

Die o. g. Personenstandsdaten wurden mit folgendem Dokument belegt:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Personalausweis / Identitätskarte | <input type="checkbox"/> Pass |
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde | |
| <input type="checkbox"/> sonstiges: | <input type="checkbox"/> ohne Papiere |

Kindes Eltern:

Name des Vaters:	Name der Mutter:
Vorname:	Vorname:
geb.: Alter: verstorben:	geb.: Alter: verstorben:
Str.:	Str.:
Ort:	Ort:
Tel.:	Tel.:
Beruf:	Beruf:
ggf. Namen der Großeltern (väterlicherseits): Großvater: Großmutter:	(mütterlicherseits): Großvater: Großmutter:

Geschwister:

Name	Alter	m/w

Name	Alter	m/w

Kontakt zu den Eltern:

- keinen wöchentlich
 telefonisch
 täglich

 brieflich
 unregelmäßig
 möchte keinen Kontakt
 anderer

Beziehungen zu Verwandten oder zu bevollmächtigten Personen in Deutschland oder einem EU-Land:

- Bruder
 Schwester
 Großvater
 Großmutter
 Onkel
 Tante
 keine
 sonstige.....

Nachname:	Vorname:
Land:	Geburtsdatum / Alter:
Wohnort:	Tel.:
Strasse:	
Kann er /sie diese Verwandten besuchen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (z.B. am Wochenende)	
Besteht zwischen Verwandten oder Bekannten und der Clearingstelle/ Inobhutnahmeeinrichtung Kontakt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, wie gestaltet er sich?	

Familien- und Wohnsituation im Herkunftsland:

--

Schul- und Ausbildung:

Schulbildung von bis (..... Jahre) oder wie viele Klassen:

kann lesen: ja nein beherrscht lateinische Schrift ("englisch"):
ja nein

Zeugnisse vorhanden? ja nein

Ausbildung / Arbeit:
besondere Fähigkeiten: <input type="checkbox"/> musisch <input type="checkbox"/> sportlich <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Lieblingsfächer:
<input type="checkbox"/> Problemfächer/ Schwierigkeiten:

Gesundheitszustand:

Allgemeiner Gesundheitszustand:
Psychische Auffälligkeiten:
<input type="checkbox"/> chronische Erkrankungen <input type="checkbox"/> Behinderungen <input type="checkbox"/> OP oder Sonstiges
<input type="checkbox"/> Einnahme/ Medikation

Reiseweg:

Frage nach Rückkehrmöglichkeiten:

Was befürchtet er/ sie, wenn er/ sie in sein/ ihr Heimatland zurückkehren würde?

Sollen die Einrichtung bzw. die Behörden eine Rückkehr zu den Eltern oder eine Familienzusammenführung, falls diese sich in einem Drittstaat befinden, organisieren?

ja nein

Wenn ja, wohin?

Sonstiges:

Dieser Fragebogen wurde gemeinsam mit dem UMF und einem/ einer (sozial-)pädagogischen Mitarbeiter/in und einem/ einer Sprachmittler/in erstellt. Der/ die Unterzeichnende ist mit der Weitergabe dieser Unterlagen an das zuständige Jugendamt, an das Familiengericht, an einen evtl. schon bestellten Vormund/ Pfleger sowie an die Nachfolgeeinrichtung der Jugendhilfe einverstanden.

Des Weiteren erklärt der/ die Unterzeichnende, dass er/ sie über ein Vermögen von € verfügt bzw. über kein Vermögen verfügt.

(sozial-)päd. Mitarbeiter/in

Sprachmittler/in

UMF

Datum:

Sozialpädagogische Einschätzung

Name:	Vorname: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
geboren am:	Staatsangehörigkeit:

Verhaltensbeschreibung und Einschätzung (als Fließtext) in Bezug auf Sozialverhalten (und Wahrnehmung von Freizeitangeboten), Besuchskontakte, Vormundschaft, Gesundheit, Aufenthalt/Asyl, polizeiliche Auffälligkeiten/ Inkassoforderungen, erzieherischer Bedarf, Fähigkeiten, Ressourcen und Unterbringungswunsch im Hinblick auf eine Anschlusshilfe:

Schule:

Besteht die Motivation, eine Schule, einen Kurs o.ä. zu besuchen?

ja nein

Schuleignungsuntersuchung am:

Schulanmeldung am :

besucht die Schule:

regelmäßig sporadisch nie

besucht den Sprachkurs:

regelmäßig sporadisch nie

benötigt einen Alphabetisierungskurs: ja nein

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin:
(sozialpädagogische/pädagogische Fachkraft)

Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung

Amtsgericht Musterstadt
– Familiengericht –
Musterstraße 1
54321 Musterstadt

Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds/eines Pflegers im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII

Name des UMF:	
Vorname des UMF:	
Geschlecht:	
geboren:	
in:	
Staatsangehörigkeit:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Person rege ich an,

das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1674 BGB festzustellen, einen Vormund zu bestellen, hilfsweise einen Pfleger mit dem Wirkungskreis Personensorge, insbesondere mit dem Aufgabenkreis Antragstellung auf Hilfen nach dem SGB VIII zu bestellen,
einen Ergänzungspfleger für den Aufgabenkreis Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu bestellen.

Frau/ Herr (Name und Anschrift der benannten Person) ist bereit, die Vormundschaft bzw. Pflegschaft für die oben genannte Person zu übernehmen. *[Soweit eine solche Person vorhanden ist.]*

Frau/ Herr(Name und Anschrift der benannten Person) ist bereit, die Ergänzungspflegschaft für die oben genannte Person zu übernehmen. *[Soweit eine solche Person vorhanden ist.]*

Die oben genannte Person ist am TT.MM.JJJJ in (Ort des Erscheinens, bspw. Jugendamt oder Clearingeinrichtung) erschienen und wurde am TT.MM.JJJJ durch Mitarbeiter des Jugendamtes gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen.

Nach ihren eigenen Angaben ist sie am TT.MM.JJJJ in geboren und ohne Personensorge- und

Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist. Identitätspapiere und Reisedokumente konnte sie nicht vorlegen. Es liegen jedoch derzeit keine Erkenntnisse vor, an diesen Angaben zu zweifeln.

Bezüglich ihrer Eltern gab die Person folgende Daten an:

Name, Vorname der Mutter:	
Aufenthaltort:	

Name, Vorname des Vaters:	
Aufenthaltort:	

Es besteht kein Kontakt zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, dieser kann auch nicht hergestellt werden. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind somit derzeit nicht in der Lage, für das Wohl der oben genannten Person zu sorgen.

Die oben genannte Person gibt an, um Asyl nachsuchen zu wollen. *[Soweit dies tatsächlich zutrifft.]*

Bis zur Klärung, ob ein Asylantrag gestellt wird und inwieweit ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht, wird die Person in (Name und Adresse der Jugendhilfeeinrichtung) untergebracht.

Ich bitte um eine zeitnahe Beschlussfassung, da ich zur rechtmäßigen Jugendhilfeerbringung verpflichtet bin. Eine Hilfe nach dem SGB VIII kann jedoch nur der/die Personensorgeberechtigte beantragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Bachelorthesis selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe.

Stefanie Mücke